

Präambel / Ausschließlichkeitsklausel

Auftragsbestätigungen oder sonstige Vertragserklärungen des Vertragspartners mit einem Verweis auf anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen als diesen erkennt die ae group nicht an, es sei denn, die ae group stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Die Einkaufsbedingungen der ae group gelten auch dann, wenn die ae group in Kenntnis entgegenstehender oder von deren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Die Bedingungen der ae group gelten auch für zukünftige Bestellungen.

1. Schriftform / Auftragsbestätigung

Schriftform Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.

Auftragsbestätigung

Bestellungen und Lieferabrufe der ae group gelten als angenommen, wenn der Lieferant diesen nicht innerhalb von 1 Woche ab Zugang schriftlich widerspricht. Die ae group ist jedoch auch innerhalb einer weiteren Woche zum Widerruf berechtigt, falls nicht zuvor eine schriftliche Annahme durch den Lieferanten erklärt wurde.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Zahlungsziel/Skonto

Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischer Abnahme der bestellten Ware bzw. der Abnahme der Leistung. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels. Bei Abnahme einer verfrühten Lieferung gilt der vereinbarte Termin als Lieferdatum. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn die ae group aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß. Die Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Richtigkeit von Lieferung und Rechnung.

Preisgestaltung

Festpreis

Anstehende Preiserhöhungen sind der ae group mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Änderungszeitpunkt schriftlich mitzuteilen und im Einzelnen zu begründen. Preiserhöhungen gelten als erst dann als vereinbart, wenn diesen von Seiten der ae group schriftlich zugestimmt ist. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Preise als Festpreise (einschließlich Verpackung) bis zur Auslieferung des Auftrages frei unserem Werk.

Preis Anpassung

Für die Berechnung sind die vereinbarten Preise und, sofern sich diese auf dem Markt ermäßigen sollten oder nicht festgelegt sind, die jeweils niedrigsten Tagespreise maßgebend. Soweit im Rahmen der Bestellung keine Preise festgelegt wurden, behält sich die ae group die Zustimmung vor, auch wenn schon mit der Ausführung des Auftrages begonnen wurde. Allgemeine Preiserhöhungen bis zur Lieferzeit können der ae group nur auferlegt werden, wenn sie im Vertrag vorgesehen sind. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Preise fest. Preiserhöhungen sind nur wirksam, wenn sie mit schriftlicher Zustimmung der ae group vorgenommen worden sind. Die Preise sind vor der Bestellung festzulegen. Sie sind Festpreise, inkl. Verpackung, Porto, Papiere und Transportversicherung. Werden in Ausnahmefällen Preise nicht vorher festgelegt, so sind sie in der Bestellungsannahme vom Lieferanten verbindlich anzugeben und gelten erst dann als vereinbart, wenn die ae group diesen schriftlich zustimmt. Der ae group steht in diesen Fällen ein Recht auf Rücktritt von der Bestellung ausdrücklich zu.

Nebenkosten

Die vereinbarten Preise sind Nettofestpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – frei vereinbarten Bestimmungsort einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten, Porto, Papieren und Transportversicherung. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen bleibt vorbehalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch die ae group oder den durch die ae group Beauftragten Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

Angebotserarbeitung

In diesen Preisen sind auch alle Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen enthalten, die nach den Angebotsunterlagen und Zeichnungen oder Katalogen des Lieferanten zur abnahmefähigen Herstellung der im Vertrag genannten Gesamtleistung gehören. Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt.

Gewicht

Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Verwiegung maßgebend, bei deren Fehlen ist die eigene Gewichtsfeststellung der ae group maßgebend.

3. Fälligkeit / Fristbeginn

Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen (z.B. Werkszeugnis, Messprotokoll usw.) vereinbart sind, sind diese Bestandteil des geschuldeten Leistungssolls und zusammen mit der Ware an die ae group zu übersenden. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt nicht vor dem Eingang der geschuldeten Bescheinigung.

Zahlungsmittel

In der Wahl der Zahlungsmittel ist die ae group frei. Bei Zahlungen durch Wechsel oder Akzept bleibt der Anspruch der ae group auf Skontoabzug bestehen.

Sicherheitsleistung

Sind durch die ae group Vorauszahlungen zu leisten, so sind diese Vorauszahlungen erst fällig, wenn der ae group eine diese Vorauszahlungen absichernde selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern fällige Bürgschaft einer deutschen Großbank, Genossenschaftsbank oder öffentlichen Sparkasse in Höhe der Vorauszahlungen vorliegt.

4. Aufrechnung

Die ae group ist berechtigt, mit allen Forderungen, die der ae group oder deren Muttergesellschaft, und mit dieser konzernmäßig im Sinne der Gesetzgebung verbundenen inländischen und ausländischen Gesellschaften zustehen, gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Der Lieferant erhält auf Wunsch eine Liste dieser Gesellschaften. Der Lieferant erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der ae group einverstanden. Sämtliche Voraussetzungen sind nach dem Zeitpunkt der Entstehung und nicht der Fälligkeit der Forderungen zu beurteilen. Sind Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet. Die Aufrechnungsvereinbarung erstreckt sich bei Kontokorrentverhältnissen auf den Saldo.

5. Mehr- / Mindermengen

Die Annahme von Mehr- oder Minderlieferungen bleibt der ae group vorbehalten. Zur Abnahme nicht ausdrücklich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen ist die ae group nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls die Ware vor dem vereinbarten Termin angeliefert wird. Gegebenenfalls ist die ae group berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

6. Rechnungsvorschriften

Rechnungen sind der ae group in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung/Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Die ae group behält sich vor, Rechnungen zurückzuschicken, falls die Bestellnummer der ae group nicht angegeben ist. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei der ae group eingegangen. Rechnungen müssen sämtliche von der ae group vorgeschriebenen Angaben enthalten und sind der ae group sofort, spätestens 3 Tage nach Lieferung, einzureichen. Die Rechnung darf nicht der Lieferung beigelegt werden.

7. Lieferzeit / -frist

Definitionen

Die vereinbarte Lieferfrist wird vom Tage der Bestellung durch die ae group angerechnet. Gibt die ae group unter der vorgenannten Position eine Lieferwoche an, so sind alle Werktage von Montag bis einschließlich Freitag erfasst. In diesem Fall hat der Liefergegenstand spätestens am jeweils letzten der vorgenannten Werktage der von der ae group angegebenen Lieferwoche bei der ae group im Werk einzutreffen. Hierbei sind die regional geltenden Feiertage vom Lieferanten zu berücksichtigen. Ist als Lieferung ein Tag, eine Woche, ein Monat oder Quartal bestimmt, so kommt der Lieferant bei Nichtlieferung ab dem ersten nachfolgenden Tag in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei einem als voraussichtlich, ungefähr, ca. oder ähnlich bezeichneten Liefertermin ist ein Spielraum von höchstens einer Woche gestattet. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der ae group. Ist nicht Lieferung "frei Werk" (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Auf das Ausbleiben notwendiger, von der ae group zuliefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn der Lieferant die Unterlagen schriftlich unter angemessener Fristsetzung angemahnt und nicht innerhalb dieser Frist erhalten hat.

Verbindlichkeit

Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und verstehen sich als Fixtermine.

Vorzeitigkeit

Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von der ae group genannten Warenabnahmezeiten sowie Teil- und Mehrlieferungen bedürfen der Zustimmung und der ausdrücklichen schriftlichen Annahme der ae group. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich die ae group vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bei der ae group bzw. Dritter auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Informationspflichten

Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der ae group unverzüglich schriftlich Grund und Dauer der Verzögerung mitzuteilen und die Entscheidung von der ae group einzuholen. Die ae group kann zum Ausgleich jeder Verzögerung verlangen, dass der Lieferant ohne Aufpreis die schnellstmögliche Versandart wählt. Weitergehende Ansprüche der ae group bleiben hiervon unberührt.

Rechtsfolgen

Betriebsstörende Terminüberschreitungen berechtigen die ae group, die noch ausstehenden Lieferungen ohne Nachfristsetzung abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Verzug. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, dann stehen der ae group die gesetzlichen Ansprüche zu. Bei einem Fixkauf (§ 376 HGB) entfällt das Erfordernis einer Nachfristsetzung. Wird der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, so ist die ae group nach dem ergebnislosen Ablauf einer von der ae group gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach Wahl der ae group Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Durch die Annahme einer verspätet erfolgten Lieferung werden etwaige Schadensersatzansprüche der ae group nicht berührt. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins gerät der Lieferant ohne Mahnung oder Nachfristsetzung in Verzug.

Vertragsstrafe

Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, überschritten, so ist die ae group berechtigt, für jede angefangene Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, höchstens jedoch von insgesamt 10 % des jeweiligen Bestell- bzw. Abrufwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche der ae group bleiben hiervon unberührt. Die ae group kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung verlangen oder gegen fällige Zahlungen aufrechnen, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wurde.

8. Versand / Gefahrtragung

Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit die ae group keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung frei Empfänger kann die ae group ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen. Wird die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial vereinbart, gehen die Kosten zu Lasten des Lieferanten. Bei Lieferung frei Werk geht die Gefahr auf die ae group über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben und abgenommen worden ist.

9. Einhaltung gesetzlicher Anforderungen und technischer Normen

Alle Eigenschaften, die vom Lieferanten über die Sache angegeben oder von der ae group laut Auftrag gefordert werden, einschließlich Zertifikate und Werkzeugeigenschaften, gelten als garantiert. Für Materialien, die auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen, ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und/oder Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird der Lieferant das Sicherheitsdatenblatt, weiterführende Produktinformationen sowie ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle der Änderung der Materialien, der Rechtslage und des Produktionsstandortes ist der Lieferant verpflichtet, an die ae group unverzüglich aktualisierte Datenblätter übergeben. Der Lieferant stellt die von der ae group geforderten Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen u.a.), mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet, unverzüglich zur Verfügung.

10. Mängelrüge / Eingangskontrolle

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Die ae group ist berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von der ae group unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Verdeckte Mängel werden unverzüglich nach deren Entdeckung angezeigt. Zur Untersuchung nicht offenkundiger Mängel, insbesondere auch zu Laboruntersuchungen oder ähnlichem, ist die ae group nicht verpflichtet.

11. Gewährleistung

Allgemeines

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Geleistete Zahlungen bedeuten grundsätzlich keine Anerkennung der Lieferung/Leistung als vertragsgerecht und fehlerfrei.

Beschaffenheitsbeschreibung

Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferten Gegenstände bzw. die erbrachten Leistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen und die zugesicherten bzw. garantierten Eigenschaften besitzen. Die Lieferung muss den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferanten, die zu Änderungen der Spezifikation, der Zeichnungen oder des Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf die Qualität, Betriebssicherheit oder Funktion unserer Produkte haben, sind nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis der ae group zulässig. Für Aufträge der ae group gelten - sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart - ausschließlich die Einkaufsbedingungen der ae group, auch wenn Verkaufsbedingungen des Lieferanten anders lauten und die ae group diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Mängelbeseitigung

Allgemeines

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der ae group uneingeschränkt und ungekürzt zu. Unabhängig davon ist die ae group berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl durch die ae group Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die ae group ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung ohne Nachfristsetzung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wahrecht

Bei mangelhafter Lieferung ist die ae group berechtigt, nach Wahl kostenlose Nachbesserung oder Lieferung einwandfreier Ware zu verlangen.

Gewährleistungskosten

Sämtliche hierdurch entstehenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind vom Lieferanten zu tragen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt. Bei Lieferung einer mangelhaften Sache ist die ae group berechtigt, die mangelhafte Sache auf Kosten des Lieferanten an ihn zurücksenden. Kommt der Lieferant der Aufforderung durch die ae group zur Mängelbeseitigung bzw. Lieferung einer mangelfreien Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch von maximal 8 Tagen nach, ist die ae group zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert, diese für die ae group unzumutbar oder wenn sie bereits einmal erfolglos geblieben ist. Schadenersatzansprüche werden durch den Rücktritt nicht berührt.

Ersatzvornahme

In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seine Gewährleistungspflichten nicht unverzüglich nach entsprechender Aufforderung durch die ae group erfüllt, ist die ae group berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile nachzubessern oder zu ersetzen und entstandene Schäden zu beseitigen. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die ae group zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht der ae group in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Kleine Mängel können von der ae group - in Erfüllung der Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Die ae group ist berechtigt, den Lieferanten dann mit den erforderlichen Aufwendungen zu belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

Zurückbehaltung

Bei mangelhafter oder unvollständiger Lieferung ist die ae group berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Verjährung

Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. Mängelansprüche verjähren grundsätzlich nach 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe bzw. Abnahme der Leistung. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetag, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung der ae group genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so beginnt die Gewährleistungszeit mit der Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu.

12. Haftungsklauseln

Allgemeines

Bei Lohnaufträgen, insbesondere bei der Bearbeitung von Gussstücken, hat der Lieferant größte Sorgfalt walten zu lassen und sich genau an die Anweisungen der ae group zu halten. Bei Unklarheiten oder in Zweifelsfällen ist unbedingt Rücksprache mit der ae group zu nehmen. Mit Annahme eines Lohnauftrages bestätigt der Lieferant, dass er aufgrund seiner maschinellen Einrichtungen in der Lage ist, die von der ae group verlangten Anforderungen zu erfüllen. Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) oder nicht erfüllter Garantie ist die ae group berechtigt, Ersatz des dadurch verursachten Schadens verlangen. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat auf Verlangen das Bestehen einer Produkthaftpflichtversicherung, die insbesondere das Risiko eines Rückrufs abdeckt, in ausreichender Höhe der ae group nachzuweisen.

Freistellungsanspruch

Wird die ae group nach deutschem oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber der ae group insoweit ein, als er unmittelbar haften würde. Eine vertragliche Haftung des Lieferanten bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, die ae group von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt der Lieferant insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Information

Die ae group wird dem Lieferanten, falls er diesen nach dem vorstehenden Absatz in Anspruch nehmen will, unverzüglich informieren. Die ae group wird dem Lieferanten, soweit dies der ae group zumutbar ist, Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Abstimmung mit der ae group über die zu ergreifenden Maßnahmen, z.B. Vergleichsverhandlungen, geben. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen der ae group weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

Rückruf

Wird die ae group wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen Fehlerhaftigkeit Ihrer Produkte in Anspruch genommen, die auf Produkte oder Leistungen des Lieferanten zurückzuführen sind, so ist die ae group berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit der Schaden durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, sind in angemessener Höhe bei einem anerkannten Versicherer zu versichern; die Versicherungspolice ist der ae group auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Krieg, Pandemien, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen und sonstige bei der ae group oder unseren Lieferanten auftretende Störungen, die zur Einschränkung oder Einstellung der Produktion bei der ae group führen, befreien die ae group für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von einer Abnahme oder Schadensersatzpflicht, sofern die ae group diese Störung mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann. Dies gilt entsprechend für Verpflichtungen des Lieferanten. Sofern eine Verzögerung der Lieferung durch höhere Gewalt zu erwarten ist, ist die ae group bei Eintritt oder Erwartung der Ereignisse sofort entsprechende Mitteilung zu machen. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die ae group, vom Vertrag zurückzutreten ohne Entschädigungsanspruch des Lieferanten.

13. Eigentumsvorbehalt

Sind Vorauszahlungen vereinbart, so wird festgelegt, dass der Lieferant an der bestellten Sache das Eigentum an die ae group in Höhe der geleisteten Vorauszahlung im Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung überträgt und die in Eigentum der ae group stehende Sache für die ae group unentgeltlich verwahrt. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Sache getrennt von anderen zu lagern und sie nicht mit anderen Sachen zu vermischen oder zu vermengen. Der Lieferant darf im Eigentum der ae group stehende Sachen weder veräußern noch verpfänden oder in sonstiger Weise über sie verfügen. Von Pfändungen oder Beschlagnahmungen ist die ae group unverzüglich zu unterrichten. Von der ae group beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben Eigentum der ae group. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für die ae group. Es besteht Einvernehmen, dass die ae group im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der Stoffe und Teile der ae group hergestellten Erzeugnissen ist, die insoweit vom Lieferanten für die ae group verwahrt werden. Wird ein von der ae group beigestellter Gegenstand infolge fehlerhafter Be- oder Verarbeitung zerstört oder unbrauchbar, hat der Lieferant den dadurch der ae group entstandenen Schaden zu ersetzen. Das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes ist auf Verlangen der ae group nachzuweisen. Die gelieferte Ware geht mit der Bezahlung in das uneingeschränkte Eigentum der ae group über: weitergehendem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten oder Dritter erkennt die ae group nicht an.

14. Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen, die dem Lieferanten gegen die ae group zustehen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die ae group. Der Einzug derartiger Forderungen durch Dritte ist ausgeschlossen. Die ae group ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Sofern die ae group Forderungen gegen andere Unternehmen zustehen, die dem gleichen Konzern wie der Lieferant angehören, ist die ae group berechtigt, die Zahlung so lange zurückzuhalten, bis die Forderung der ae group gegen das Konzernunternehmen ausgeglichen ist.

15. Insolvenzzurücktritt

Bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenz-, Vergleichs- bzw. Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten bzw. bei Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse, bei Wechsel- oder Scheckprotesten und bei Zahlungseinstellungen ist die ae group berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn der Vertrag von der ae group oder dem Lieferanten oder beiderseits schon ganz oder teilweise erfüllt worden ist, die Gewährleistungsfristen für den Lieferanten jedoch noch nicht abgelaufen sind.

16. Modelle, Werkzeuge, Zeichnungen und beigestellte Produkte

Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Das von der ae group beigestellte Material darf nur für Bestellungen der ae group verwendet werden. Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren, Modelle, Formen, Muster, Profile, Werkzeuge und alle sonstigen dem Lieferanten zur Vorbereitung und Durchführung des Auftrages übergebenen Unterlagen sowie das darin verkörperte Know-how bleiben alleiniges Eigentum der ae group und dürfen ohne schriftliche Einwilligung der ae group weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind strengstens geheim zu halten und auf Anforderung der ae group sofort zurückzugeben. Sie sind vom Lieferanten auf dessen Kosten sorgfältig zu pflegen, zu verwahren und gegen Schäden und Verlust zu versichern. Reparaturen und Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ae group. Ein Zurückbehaltungsrecht wird insoweit ausgeschlossen. Modelllieferanten verpflichten sich, zeichnungs- und formgerechte Modelleinrichtungen zu liefern.

17. Geheimhaltung

Die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Preise sind vertraulich und dürfen Dritten nicht bekannt gegeben werden. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch die ae group offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.

18. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sie garantieren, dass der vom Lieferanten gelieferte Gegenstand nicht die Rechte Dritter verletzt. Sollten dennoch Patente, Gebrauchsmuster oder sonstige Schutzrechte Dritter berührt sein, so ist der Lieferant auf seine Kosten für die notwendige Lizenzbeschaffung verpflichtet. Von Ansprüchen Dritter wird die ae group durch den Lieferanten freigestellt.

19. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist die Empfangsstelle bzw. die von der ae group angegebene Verwendungsstelle. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmens. Die ae group kann auch am Sitz des Lieferanten klagen.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die ae group und der Lieferant sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

21. Sonstiges Schrottklauseln

Schrottlieferanten bescheinigen schriftlich: "Wir versichern, dass der gelieferte Schrott von uns auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern geprüft worden ist. Aufgrund dieser Prüfung können wir nach bestem Gewissen die Erklärung abgeben, dass der gelieferte Schrott frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist." Schrottlieferanten haben ihre Vorlieferanten in gleicher Weise zu verpflichten. Der Lieferant sichert zu und versichert auf Verlangen schriftlich, dass der zu liefernde Schrott den vereinbarten Analysen und Vorgaben entspricht, frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und Hohlkörpern ist und nicht radioaktiv kontaminiert wurde.

Qualität/Ausbesserungsarbeiten

Die ae group behält sich vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile entsprechend unserer Bestellung im Werk des Lieferanten und seiner Vorlieferanten zu prüfen.

Ersatzteilbeschaffung

Der Lieferant verpflichtet sich, Verschleißteilbestellungen noch mindestens 15 Jahre und sonstige Ersatzteilbestellungen noch mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen.

Datenschutz

Die ae group ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten. Der Lieferant ist gegenüber der ae group verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtlichen Regelungen und Bestimmungen einzuhalten.

Subunternehmer

Die Weitergabe der Aufträge an Dritte bzw. die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ae group zulässig. Auch bei Erteilung der Zustimmung gilt der eingeschaltete Dritte als Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.

Diverses

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Die ae group ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des Lieferanten der Verdacht strafbarer Handlungen, insbesondere des Betruges, der Bestechung etc. besteht bzw. ein Ermittlungsverfahren gegen den Lieferanten oder einen seiner maßgeblichen Mitarbeiter eingeleitet wurde.

Ursprungsnachweis, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

Der Lieferant erklärt, dass er einen ständigen Standort der gewerblichen Tätigkeit im Staatsgebiet des in der Anschrift erwähnten Landes, welche den Orderpapieren zu entnehmen ist, hat und dass von dem Standort aus Dienstleistungen an den Bestellenden geleistet werden. Von der ae group angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Der Lieferant wird die ae group unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt. Lieferanten aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet innerhalb von 30 Tagen ab Auftragsannahme und dann jeweils innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert der ae group Langzeitlieferantenerklärungen gemäß der jeweils gültigen europäischen Verordnung zu überlassen. Wenn dies für einzelne Warenlieferungen nicht erfolgen kann, so müssen entsprechende Ursprungsnachweise spätestens mit der Rechnungsstellung zur Verfügung gestellt